Rechtsbehelfsbelehrung

Ziffer 1)
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Die Klage kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss
– entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein
– oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden sein (§ 55a Abs. 3, 4 VwGO).

Weitere Voraussetzungen einer elektronischen Übermittlung, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.
Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Die Klage ist gegen die Wissenschaftsstadt Darmstadt, vertreten durch ihren Magistrat zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Nach § 55d VwGO gilt ergänzend:

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ziffer 2)
Sofern Sie sich in Ihrem Recht nach dem Vierten Teil des Hessischen Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Darmstadt verletzt sehen, kann unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe die Hessische Informati

onsfreiheitsbeauftragte oder den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten angerufen werden. Die Aufgabe der oder des Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten wird von der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.